

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Remigius Viersen, GdG Viersen für den Bereich der GdG Viersen sowie für die Kindertagesstätten und die OT in Trägerschaft der Kirchengemeinde St. Remigius



*Erstellt vom Arbeitskreis ISK
Begleitet von Frau Anne Müthing als Präventionsfachkraft der Gemeinde
Beauftragt von Pfarrer Helmut Finzel und Pfarrer Roland Klugmann*

1. Einleitung

Kinder- und Jugendarbeit ist in unserer Pfarrgemeinde St. Remigius in Viersen ein wichtiger Bestandteil der pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir in Kindertagesstätten, bei der Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden, auf Freizeitfahrten, sowie in den weiteren Einrichtungen unserer Gemeinde. Es ist uns besonders wichtig, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich wert geschätzt und sicher fühlen. Gleichzeitig möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen und Vertrauen in unsere Arbeit haben. Das Konzept fördert und fordert in der Breite der Gemeinde den Ausbau einer Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und eine Sensibilität für Gefahrenvermeidung. Die Elemente des Konzeptes orientieren sich dabei ausdrücklich am Opferschutz. Ein wichtiges Thema ist dabei der Schutz der Kinder- und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen. Diese Ziele sind zentraler Inhalt dieses Präventionskonzeptes.

Das Schutzkonzept (im weiteren ISK genannt) wurde in einem Arbeitskreis, bestehend aus VertreterInnen des GdG-Rates, VertreterInnen der Kindertageseinrichtungen, eines Vertreters der offenen Jugendfreizeiteinrichtung „Horizont für Dich“, einer Vertreterin der MessdienerInnen, VertreterInnen der Kommunion- und Firmkatechese, VertreterInnen der Jugendfahrten sowie pastoralen MitarbeiterInnen gemeinsam erarbeitet. Es basiert auf einer vorangegangenen Risikoanalyse aller bestehenden Gruppierungen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde/GdG.

Im Folgenden werden Kinder und Jugendliche *Schutzbefohlene* genannt. Diese Formulierung inkludiert ebenfalls schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten und Zusammenleben gestalten, werden *BetreuerInnen* genannt.

2. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung der BetreuerInnen ist für uns eine elementare Grundlage. In unserer Pfarrgemeinde werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der fachlichen auch die persönliche Eignung für die Zusammenarbeit mit Schutzbefohlenen haben. Dies bedeutet, dass Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, nicht eingesetzt werden.

Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Aachen.

3. „Erweitertes Führungszeugnis“, Selbstauskunftserklärung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex

3.1. Angestellte

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Aachen lässt sich die Kirchengemeinde von allen haupt- und nebenamtlich Angestellten mit Kontakt zu Schutzbefohlenen unabhängig vom Beschäftigungsumfang die Kenntnisnahme dieses Schutzkonzeptes bestätigen. Darüber hinaus ist ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen und eine Präventionsschulung zu absolvieren. Dies erfolgt vor Aufnahme der Beschäftigung. Die Schulung und das Führungszeugnis müssen nach fünf Jahren erneuert und für die hauptamtlich Beschäftigten von dem/der KoordinatorIn des Trägers eingesehen, kontrolliert und dokumentiert werden.

Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes vorgelegt.

3.2. Freiwillig Engagierte

Die jeweils zuständigen hauptamtlichen MitarbeiterInnen entscheiden auf Basis der Präventionsordnung des Bistums Aachen, wer für seine ehrenamtliche Tätigkeit ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen muss. Grundsätzlich sind dies alle freiwillig Engagierten, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, sowie auch alle Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, wenn diese mit Schutzbefohlenen über Nacht verreisen, Kinder- oder Jugendgruppen betreuen oder leiten.

Gegen Vorlage einer Bescheinigung der Pfarrgemeinde ist das „Erweiterte Führungszeugnis“ kostenfrei.

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung und an regelmäßigen Auffrischkursen ist für alle freiwillig Engagierten Pflicht. Der Umfang richtet sich nach den

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz-

oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PräVO) des Bistums Aachen.

Die Kirchengemeinde/GdG bietet diese Schulungen an, die vom Katholischen Forum organisiert und verantwortet werden.

3.3. Verfahrensweisen der Dokumentation

Der leitende Pfarrer/Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verantwortlich für die Dokumentation der Unterlagen im Bereich aller kirchengemeindlichen Angestellten.

Diese Aufgabe kann er an den/die KoordinatorIn delegieren.

Der leitende Pfarrer/GdG-Leiter ist verantwortlich für die Dokumentation der Unterlagen im Bereich der Pastoral.

Delegiert er die Dokumentation an die jeweils zuständigen Pastoralen MitarbeiterInnen entsprechend der Aufgabengebiete, bzw. an den/die KoordinatorIn, findet in jeder Jahreshälfte mindestens einmal eine Vernetzung im Pastoralen Dienstgespräch, bzw. gegebenenfalls mit dem/der KoordinatorIn statt. Hier werden neue freiwillig Engagierte den pastoral Verantwortlichen zugeordnet. Dies wird im Protokoll der Sitzung schriftlich festgehalten.

Die Dokumentation erfolgt entsprechend der Datenschutzverordnung. Alle Unterlagen hierzu werden im Pfarrhaus hinterlegt.

4. Verhaltenskodex

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die sich im Namen und Auftrag der Kirchengemeinde/GdG St. Remigius mit Kindern und Jugendlichen engagieren, sei es in haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Funktion.

Der im Folgenden vorgestellte Verhaltenskodex dient dem Schutz der uns Anvertrauten und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln.

Der Kodex dient nicht dem Zweck, jeden möglichen Einzelfall im Detail zu regeln. Vielmehr stellt er für alle eine Orientierungshilfe bzw. einen Handlungsrahmen dar.
Der Verhaltenskodex ist sowohl von haupt-, neben- als auch ehrenamtlich Tätigen durch Unterschrift verbindlich anzuerkennen. (Anlage 2)

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Bei der Arbeit mit Schutzbefohlenen ist sich jede/r der besonderen Rolle als Vorbild, Vertrauensperson und Autorität bewusst sein. Die ist eine Machtposition, die nicht missbraucht oder ausgenutzt werden darf. Das gilt insbesondere beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.

Spiele, Methoden, Übungen oder Aktionen brauchen einen angstfreien Raum. Die individuellen Grenzen und die Würde jeder Person werden respektiert.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegInnen darüber zu informieren. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

Für den Bereich der Kindertagesstätten gelten wegen des Alters und des Pflegebedarfs der Schutzbefohlenen besondere Verhaltensregeln. Hierzu wird ein für alle Einrichtungen gültiges sexualpädagogisches Konzept mit individueller Schwerpunktsetzung entwickelt und findet ab dem 01.03.2019 Anwendung.

4.2. Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl sind alters- und situationsangemessen zu verwenden. In keiner Form des Miteinanders ist eine sexualisierte Sprache akzeptabel. Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt, beschimpft oder bloßgestellt. Sprachliche Grenzverletzungen werden nicht toleriert. Schutzbefohlene werden mit ihrem Vornamen angesprochen, Spitznamen zu verwenden, setzt das Einverständnis des Schutzbefohlenen voraus. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen finden keine Verwendung.

4.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen bedürfen der Zurückhaltung. Sie sind nur dann möglich, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Unangemessener Körperkontakt unter Schutzbefohlenen muss unterbunden werden.

Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung ist verboten.

Für den Bereich der Kindertagesstätten gelten wegen des Alters und des Pflegebedarfs der Schutzbefohlenen besondere Verhaltensregeln. Auch hier findet das zu entwickelnde sexualpädagogische Konzept Anwendung.

4.4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Auf Veranstaltungen und Reisen werden Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch in der Auswahl der BetreuerInnen widerspiegeln. Fahrten und Übernachtungen im Bereich der Kindertagesstätten werden gesondert betrachtet und im sexualpädagogischen Konzept geregelt.

Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen soweit möglich in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit ebenfalls geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten müssen vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und der Präventionsfachkraft transparent gemacht werden.

In Schlaf- und Sanitäräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen sollte sich die Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen aufhalten. Ausnahmen werden mit der Leitung der Veranstaltung vorab besprochen. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten finden in der Regel nicht statt. Ausnahmen hiervon müssen der Präventionsfachkraft zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten..

Fotografieren oder Filmen von Personen in unbedecktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen ihren Willen ist untersagt. Gleiches gilt für die Gruppenmitglieder untereinander. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

4.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke ist unverzichtbar, dazu sind die Schutzbefohlenen und die BetreuerInnen angehalten. Jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing in sozialen Medien ist zu unterbinden. Jegliche Form pornographischer Inhalte oder Darstellungen sind nicht erlaubt. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

4.6. Zulässigkeit von Geschenken

Der Empfang oder die Vergabe finanzieller Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne sind in angemessenem geringem Umfang erlaubt. In Zweifelsfragen sind diese beim GdG-Leiter bzw. beim Träger der Einrichtung anzuzeigen, jedoch in keinem Fall an Gegenleistungen gebunden.

4.7. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen müssen Maßnahmen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht angedroht oder angewendet. Die Provokation und Duldung von Mutproben ist untersagt.

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

Besteht der Verdacht, dass ein/e Schutzbefohlene/r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder berichtet ein/e Schutzbefohlene/r davon, kann man sich an die Präventionsfachkraft der Gemeinde wenden. Die weiteren Kontaktdaten stehen auch auf der Internetpräsenz der GdG St. Remigius (www.st-remigius.de) zur Verfügung.

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an den/die Präventionsbeauftragte/n des Bistums Aachen oder an die Hotline des/der Missbrauchsbeauftragten im Bistum Aachen zu wenden. (Nummern siehe Anhang)

An diese Hotline kann man sich auch wenden, wenn sich der Verdacht gegen MitarbeiterInnen der Kirche richtet.

Die Handlungsleitfäden(Anlage 3) geben Hilfen dazu.

Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen. Eine Liste von Beratungsstellen findet sich im Internet: <http://www.praevention-bistum-aachen.de/>

6. Qualitätsmanagement

Über die Maßnahmen zur Prävention informiert die Kirchengemeinde vor allem auf ihrer Internetseite und durch Aushänge.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden. Der Arbeitskreis hat sich darauf verständigt, dass das Konzept alle fünf Jahre evaluiert wird. Sollten in der Zwischenzeit Anpassungen nötig sein, befasst sich der GdG-Rat mit der Fragestellung.

7. Aus- und Fortbildung

Die Kirchengemeinde klärt ihre MitarbeiterInnen und freiwillig Engagierten entsprechend der Präventionsordnung über Prävention gegen sexualisierte Gewalt auf und informiert regelmäßig über

die verpflichtenden Schulungsangebote.

8. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept wird für die Pfarrgemeinde St. Remigius Viersen zum 31. Dezember 2018 in Kraft gesetzt.

Viersen, den

(Unterschrift)

Anlage 1

Selbstauskunftserklärung

Herr / Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum

Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin

Anlage 2

Verhaltenskodex der Pfarre St. Remigius

Name: _____

Adresse: _____

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die sich im Namen und Auftrag der Kirchengemeinde /GdG St. Remigius mit Kindern und Jugendlichen engagieren, sei es in haupt-, neben-, oder ehrenamtlicher Funktion.

Der im Folgenden vorgestellte Verhaltenskodex dient dem Schutz der uns Anvertrauten und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln.

Der Kodex dient nicht dem Zweck, jeden möglichen Einzelfall im Detail zu regeln. Vielmehr soll er für alle eine Orientierungshilfe bzw. einen Handlungsrahmen darstellen.

Der Verhaltenskodex ist sowohl von haupt-, neben- wie auch ehrenamtlich Tätigen durch Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Bei der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir der besonderen Rolle als Vorbild, Vertrauensperson und Autorität bewusst. Diese Machtposition werde ich nicht missbrauchen oder ausnutzen. Das gilt insbesondere beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen. Spiele, Methoden, Übungen oder Aktionen brauchen einen angstfreien Raum. Die individuellen Grenzen und die Würde jeder Person werden von mir respektiert.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wenn ich von dieser Regel abweiche, werde ich dies transparent machen.

2. Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl werde ich alters- und situationsangemessen verwenden. In keiner Form des Miteinanders ist eine sexualisierte Sprache akzeptabel. Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird von mir gedemütigt, beschimpft oder bloßgestellt. Sprachliche Grenzverletzungen werde ich nicht tolerieren. Schutzbefohlene spreche ich mit ihrem Vornamen an, Spitznamen zu verwenden, setzt das Einverständnis des Schutzbefohlenen voraus. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen bedürfen der Zurückhaltung. Sie sind nur dann möglich, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Unangemessenen Körperkontakt unter Schutzbefohlenen unterbinde ich.

Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung ist verboten.

4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen werden mit der Leitung der Veranstaltung vorab besprochen. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. In begründeten Ausnahmefällen darf ich die Räume direkt betreten. Die Leitung wird von mir unverzüglich im Nachgang informiert..

Fotografieren oder Filmen von Personen in unbedecktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen ihren Willen ist mir untersagt. Gleiches gilt für die Gruppenmitglieder untereinander. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt von mir zu beachten.

5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing, von der ich Kenntnis erlange, beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

6. Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben oder annehmen. In keinem Fall ist daran eine Gegenleistung gebunden. In Zweifelsfragen sind diese von mir beim GdG-Leiter bzw. beim Träger der Einrichtung anzuzeigen.

7. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist mir untersagt und wird deswegen auch nicht von mir angedroht oder angewendet. Die Provokation und Duldung von Mutproben ist mir untersagt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen habe. Ich halte mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen daran.

Viersen, den _____
Unterschrift

Anlage 3

Handlungsleitfaden

Die Handlungsleitfäden des Bistums Aachen aus der Broschüre werden übernommen:

prävention im bistum aachen. augen auf- hinsehen & schützen

Herausgeber: Bistum Aachen, Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt

1. Auflage Aachen Oktober 2018 S. 20 bis 24

Handlungsleitfäden

Sind Sie ehrenamtlich im Einsatz?

Haben Sie hauptamtlich
täglich mit Kindern und
Jugendlichen zu tun?

In jedem Fall sollten Sie
bei einem Verdacht oder
Vorfall sexualisierter
Gewalt die **Hand-
lungsempfehlungen**
beherzigen.

Das sollten Sie immer tun ...

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ...

Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Quelle: prävention im Bistum aachen. Augen auf- hinsehen& schützen. Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Auflage 2018 S. 21

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

Quelle: prävention im Bistum aachen. augen auf- hinsehen& schützen.
Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Auflage 2018 S. 22

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Quelle: prävention im bistum aachen. augen auf- hinsehen& schützen.

Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Auflage 2018 S. 23

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von betroffenem und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

Quelle: prävention im bistum aachen. augen auf- hinsehen& schützen.

Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Auflage 2018 S. 24

Anlage 4

Anlaufstellen

Präventionsfachkraft	Anne Müthing	Rektoratstr. 23	02162/5024042
----------------------	--------------	-----------------	---------------

der Pfarrgemeinde/GdG St. Remigius	(Gemeindereferentin)	41747 Viersen anne.muething@st- remigius-viersen.de	
Hotline des Bistums Aachen	Mailbox		0173 9659436 (Mailbox)
Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen	Almuth Grüner	Bischöfliches Generalvikariat Aachen Postfach 10 03 11 52003 Aachen praevention@bistum- aachen.de	0241 / 452 204
Ansprechperson für die Prüfung von Vorwürfen gegen nicht-pastorale MitarbeiterInnen und ehrenamtlich Tätige in der Kirche	Marita Eß	Bischöfliches Generalvikariat Aachen Postfach 100311 52003 Aachen marita.ess@bistum- aachen.de	Hotline 0173 9659436 (Mailbox)
Ansprechperson bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Geistliche und pastorale MitarbeiterInnen	Herbert Dejosez	Bischöfliches Generalvikariat Aachen Postfach 10 03 11 52003 Aachen herbert.dejosez@bistum- aachen.de	Hotline 0173 9659436 (Mailbox)
Fachberatungsstelle: Kath. Beratungsstelle für Ehe-,Familien-, Lebens-und Glaubensfragen	Dr. Lüke	Bettrather Str.26 41061 Mönchengladbach beratungszentrum- moenchengladbach@bistum- aachen.de	02161/898788
Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII	Astrid Samuel	skf Hildegardisweg 3 41747 Viersen info@skf-viersen.de	02162/2498399
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch: Zornröschen e.V.	Erstberatungen kostenlos, danach fallen Fachberatungsgeb. an, die ggf. mit Jugendamt etc. abgerechnet werden.	Eickener Str. 197 41063 Mönchengladbach	02161/208886